

**Postulat Roland Agustoni, Magden, vom 12. Dezember 2006 betreffend Beantwortung und Stellungnahme des Regierungsrats zu Resolutionen; Ablehnung**

---

Aarau, 7. März 2007

06.263

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

1.

Vorbemerkung: Der Begriff "Resolution" ist nicht definiert und wird deshalb sehr verschieden verwendet. Oft wird damit ein von einem grösseren Gremium gefasster Beschluss bezeichnet, der das Ergebnis einer Debatte darstellt. In seiner Begründung geht der Postulant einzig auf die Resolutionen des Oberrheinrats ein. In diesem Kontext hat der Begriff "Resolution" einen genau umschriebenen Inhalt, weshalb sich der Regierungsrat in seiner Stellungnahme auch auf diesen Bereich beschränkt.

2.

Gestützt auf das am 23. Januar 1996 unterzeichnete Karlsruher Abkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit schlossen das Land Baden-Württemberg, das Land Rheinland-Pfalz, die Region Elsass sowie die Kantone der Nordwestschweiz (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura, Solothurn und Aargau) am 16. Dezember 1997 eine Vereinbarung zur Gründung des Oberrheinrats ab. Auf Antrag seines Büros beschloss der Grosse Rat des Kantons Aargau sodann an seiner Sitzung vom 2. Dezember 1997, dem Oberrheinrat beizutreten und die Vereinbarung zur Gründung des Oberrheinrats zu genehmigen. Gleichzeitig wurde der damalige Grossratspräsident ermächtigt, die Gründungsvereinbarung für den Kanton Aargau zu unterzeichnen. Die konstituierende Sitzung des Oberrheinrats fand am 23. April 1998 statt.

Mit dem Oberrheinrat wurde auf der Stufe der Legislative ein grenzübergreifendes Gremium der beteiligten Länder und Kantone geschaffen. Dabei versteht sich der Oberrheinrat als beratendes und koordinierendes Organ, welches der grenzüberschreitenden politischen Absprache zwischen den im Oberrheingebiet Gewählten dient. Der Oberrheinrat soll dabei

primär die Zusammenarbeit der auf Exekutivstufe tätigen Oberrheinkonferenz politisch begleiten, die entsprechenden Projekte beraten und auch eigene Projektideen einbringen. Beschlüsse (Resolutionen) des Oberrheinrats haben für die beteiligten Länder und Kantone lediglich empfehlenden Charakter.

3.

Mit dem vorliegenden Postulat lädt Grossrat Roland Agustoni, Magden, den Regierungsrat ein, die an ihn gerichteten Resolutionen des Oberrheinrats mit seiner Stellungnahme dem Grossen Rat und seinen Fachkommissionen in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Zur Begründung legt der Postulant zusammengefasst dar, dass der Grosse Rat nur teilweise Kenntnis von den Resolutionen des Oberrheinrats erhalte, welche an den Regierungsrat gerichtet seien. Es könne und dürfe aber nicht sein, dass die Resolutionen des Oberrheinrats, welche von politischer Tragweite seien und direkte wie indirekte Auswirkungen auf den wirtschaftlichen und politischen Alltag des Kantons hätten, dem Grossen Rat nicht zur Kenntnis vorgelegt würden. Es sei wichtig, dass vorab die grossrätlichen Fachkommissionen sowie der Grosse Rat diesbezüglich informiert würden, welche Entwicklungen sich in unmittelbarer und grenzüberschreitender Nachbarschaft abspielen.

4.

Die Resolutionen des Oberrheinrats richten sich jeweils, ihrer Stossrichtung entsprechend, an Exekutiven aller Stufen, insbesondere an die Oberrheinkonferenz, teils aber auch an Verwaltungsstellen in den drei beteiligten Ländern und Kantonen. In diesem Zusammenhang ist denn auch auf § 89 Abs. 2 lit. b der Kantonsverfassung hinzuweisen, wonach dem Regierungsrat die Vertretung des Kantons nach innen und aussen obliegt. Es ist jedoch sinnvoll, auch die parlamentarische Ebene in einem gewissen Umfang mit einzubeziehen. Den Parlamenten der beteiligten Länder und Kantone soll es möglich sein, gegebenenfalls durch ihre Fachkommissionen auf einen bestimmten Resolutionsgegenstand Einfluss zu nehmen. Entgegen der Meinung des Postulants ist es allerdings nicht erforderlich, dass der Regierungsrat für diesen Einbezug des Grossen Rats künftig eine aktivere Rolle einnimmt. Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Vereinbarung zur Gründung des Oberrheinrats vom 16. Dezember 1997 ist es nämlich gerade die Aufgabe der Mitglieder des Oberrheinrats, Sorge dafür zu tragen, dass die vom Oberrheinrat gefassten Beschlüsse und Empfehlungen in den delegierenden Parlamenten beraten werden. Den aargauischen Delegierten stehen dabei bereits heute vielfältige parlamentarische Instrumente (Motion, Postulat, Interpellation usw.) zur Verfügung, um Anliegen des Oberrheinrats, die sie unterstützen wollen, auf einfache und direkte Weise in den Grossen Rat einzubringen sowie eventuell zu seinen Anliegen zu machen. So kann zum Beispiel ein grenzüberschreitendes Anliegen des Oberrheinrats, welches in den Kompetenzbereich des Grossen Rats fällt, im Grossen Rat Gegenstand einer Motion oder eines verbindlichen Auftrags an den Regierungsrat sein. Möglich erscheint auch die Zustellung von entsprechenden Unterlagen an das Ratsbüro oder die ständigen Kommissionen durch die aargauischen Delegierten.

Im Übrigen teilt der Regierungsrat bereits gemäss § 55 des Geschäftsverkehrsgesetzes dem Grossen Rat den Gegenstand von Vernehmlassungen mit, die er an die Bundesbehörden gerichtet hat.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'074.50.

REGIERUNGSRAT AARGAU